

1. Änderung

des Geschäftsverteilungsplans 2017

für das richterliche Personal

B. 3. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2017 wird wie folgt geändert:

3. a) Bei Prozesstrennung (§ 145 ZPO) fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.
- b) Für eine Prozessverbindung (§ 147 ZPO) von vor verschiedenen Kammern anhängigen Verfahren ist die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren - ältestes eingetragenes Aktenzeichen insoweit - zugewiesen worden ist.

Der aufnehmenden Kammer wird die Verbindung auf den Turnus angerechnet (maximal drei Verfahren).

- c) War der abgetrennte Teil früher vor einer Verbindung bei einer anderen Kammer anhängig, so verbleibt er nach der Trennung bei der aufnehmenden Kammer.

Würzburg, 06. Februar 2017

gez.
Pohl
Direktor des
Arbeitsgerichts

gez.
Böhmer
Richterin am
Arbeitsgericht

gez.
Deyringer
Richter am
Arbeitsgericht

gez.
Erbar
Richterin am
Arbeitsgericht

gez.
Walther
Richter am
Arbeitsgericht